



**INGENIEURKAMMER
MECKLENBURG-VORPOMMERN**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ingenieurkammer MV * Alexandrinenstr. 32 * 19055 Schwerin
Tel.: 0385/558 360 * Fax: 0385/558 36 30

Anzeige „Erstmaliges Tätigwerden auswärtiger Tragwerksplaner“

§ 10 Absatz 2 ff. ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 ff. LBauO M-V

An
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin
GERMANY

**Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens von auswärtigen Dienstleistern als
Tragwerksplaner/in nach § 10 Absatz 2 ff. Architekten- und Ingenieurgesetz M-V
(ArchIngG M-V) i.V.m. § 66 Absatz 2 ff. Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)**

Nur für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Tragwerksplaner/in niedergelassen sind und dort eine der Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen in Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen besitzen.

Bitte ankreuzen:

- Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Tragwerksplaner/in in Mecklenburg-Vorpommern vorher an (§ 10 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V).
- Ich beantrage eine Bestätigung meiner Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplaner/in in Mecklenburg-Vorpommern (§ 10 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 5 ArchIngG M-V).
- Ich beantrage eine Bescheinigung darüber, dass ich die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach § 66 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erfülle (§ 10 Absatz 3 ArchIngG M-V).

1.1 Angaben zur Person

Familienname

ggf. abweichender Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Geburtsland

1.2 Akademische Grade (abgeschlossenes Studium)

Bachelor Master Diplom
 Dr. Professor sonstiges: _____

Genauere Bezeichnung Abschlussgrad _____

Studiengang _____ Hochschule und Ort (ggf. Land) _____ Abschlussdatum _____

Bachelor Master Diplom
 Dr. Professor sonstiges: _____

Genauere Bezeichnung Abschlussgrad _____

Studiengang _____ Hochschule und Ort (ggf. Land) _____ Abschlussdatum _____

Es liegt eine amtliche Bestätigung einer zuständigen Stelle in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor

Behörde: _____ Ausstellungsdatum: _____

1.3 Privatadresse (gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____ Land _____

Telefon _____ Telefax _____

Handy _____ E-Mail _____

1.4 Büroadressen

1.4 a Büroname

Straße, Hausnummer _____ Postfach _____

PLZ, Ort _____ PLZ, Ort _____

Land _____ E-Mail _____

Telefon _____ Telefax _____ Handy _____ Homepage URL _____

1.4 b Name Zweigbüro (optional)

Straße, Hausnummer _____ Postfach _____

PLZ, Ort _____ PLZ, Ort _____

Land _____ E-Mail _____

Telefon _____ Telefax _____ Handy _____ Homepage URL _____

1.5 Eintragungsadresse / Versandadresse

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach § 10 Absatz 2 ff. ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 LBauO M-V eingetragen zu werden. Dies ist zugleich meine Adresse für die Kontaktaufnahme der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Privatadresse Büroadresse Zweigbüro

2 Angaben zur bestehenden Berechtigung

2.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Tragwerksplaner/in niedergelassen.
Staat der Niederlassung: _____

2.2 Ich besitze eine vergleichbare Berechtigung.

- 2.3 Für diese Berechtigung musste ich vergleichbare Anforderungen erfüllen (§ 66 Absatz 2 LBauO M-V)
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens
 2. danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Tragwerksplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen.
- 2.4 Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Tragwerksplaner angezeigt (falls doch, ist eine weitere Anzeige gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht erforderlich).

3. Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei

Beglaubigte Nachweise / ins Deutsche übersetzt. (Bitte Anlagen entsprechend markieren)

- 3.1 Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Tragwerksplaner/in mindestens die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 LBauO M-V erfüllt werden mussten (berufsqualifizierende Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens, danach mindestens eine praktische Tätigkeit von 3 Jahren auf dem Gebiet der Tragwerksplanung von Gebäuden).
- 3.2 Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als drei Monate), dass die Niederlassung als Tragwerksplaner/in rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Tragwerksplaner/in zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

4. Bestätigung der Anzeige / Antrag auf eine schriftliche Bescheinigung / Veröffentlichung im Internet

- 4.1 Nach vorheriger Anzeige meines erstmaligen Tätigwerdens als auswärtige/r Tragwerksplaner/in werde ich in einem Verzeichnis geführt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 ArchIngG M-V). Die Jahresgebühr in dem Verzeichnis beträgt 50,00 Euro.
- 4.2 Ich beantrage eine Bestätigung meiner Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Tragwerksplaner/in (§ 10 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 5 ArchIngG M-V).
- 4.3 Ich beantrage eine schriftliche Bescheinigung darüber, dass ich die nach § 66 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V vorgeschriebenen Voraussetzungen erfülle (§ 10 Absatz 3 ArchIngG M-V).
- Die Gebühr von 125,00 Euro für die Erteilung der Bescheinigung habe ich auf das Konto der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern überwiesen:
Kreditinstitut: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (apoBank)
IBAN: DE70 3006 0601 0203 8040 46 BIC (Swift Code) DAAEEDDXXX
- 4.4 Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mich im Internet in dem Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplaner unter Angabe persönlicher Daten zu veröffentlichen.
- 4.5 Hinweis: Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann die Tätigkeit als Tragwerksplaner/in untersagen, wenn die unter Punkt 2.1 bis 2.3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ort / Datum, Unterschrift Anzeigensteller

Die Grundlagen der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) im Überblick: LBauO M-V - § 66 – Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 85 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden. Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2.
 - a) einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einem Prüferingenieur für Brandschutz,

der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 4 bis 6 entsprechend; die vergleichbare Berechtigung und die vergleichbaren Anforderungen richten sich dabei nach Satz 1 oder 3. Die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung ist bei der nach Satz 1 oder 3 zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist bei,
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
 - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie deren Nebengebäude.

Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfer für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.